

**DIJuF-ZweiJahrestagung**

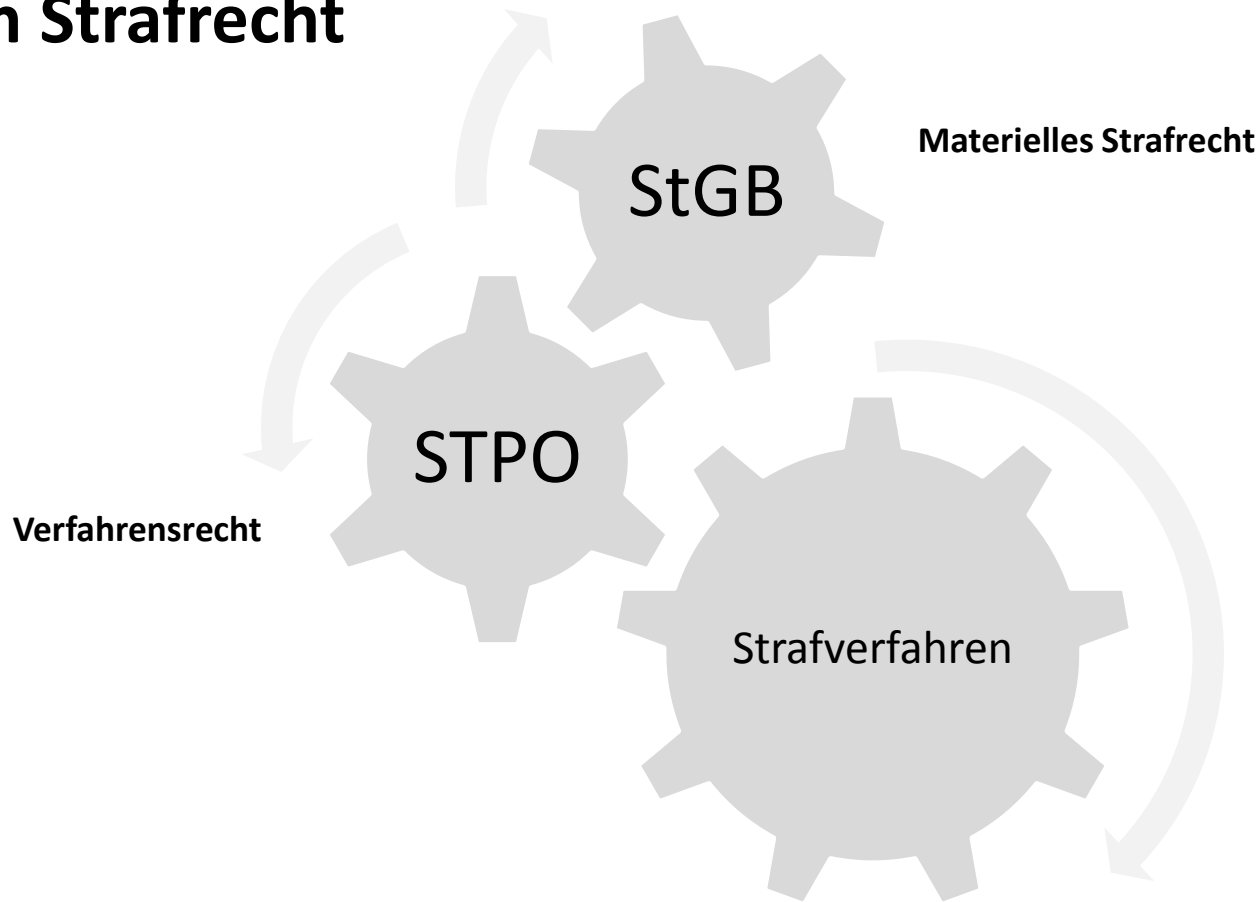
27. – 28.09.2018 in Weimar

**Strafrechtliches Haftungsrisiko für  
Fachkräfte des Jugendamts  
- Mythos und Wirklichkeit  
Hinweise für die Praxis**

# DIJuF-Zweijahrestagung

27. – 28.09.2018 in Weimar

## System Strafrecht



## **Vater prügelt Kind zu Tode - das Jugendamt schaut zu**

Alkoholkranker Vater schlägt sein dreijähriges Kind im alkoholisierten Zustand mit dem Kopf so heftig an die Wand, dass dieses nach zweitägigem Koma verstirbt. Die Mutter hatte sich im Vorfeld wegen vorangegangener Gewalttätigkeiten hilfesuchend an das Jugendamt gewandt. Der Vater befand sich in ambulanter Therapie, die Tat geschah bei einem Rückfall. Auslöser für den Rückfall war der Suizid eines engen Freundes des Vaters.

## Verfahrensrechtliche Hinweise

### Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung

- Schweigerecht des Beschuldigten
- Recht auf anwaltlichen Beistand

### Vorladung zur Vernehmung als Zeuge

- Recht auf Zeugenbeistand
- Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO als „gefährdeter Zeuge“

## **Fahrlässige Tötung durch Unterlassen, §§ 222, 13 StGB**

- Bestehen eines Garantenverhältnisses
  - Persönliche Garantenstellung
  - Verletzung einer Garantenpflicht
- Objektive Zurechenbarkeit – Quasikausalität
- Fahrlässigkeit
  - Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
  - objektiver Vorhersehbarkeit (ex-ante Betrachtung)

## Strafbares Unterlassen

echtes Unterlassungsdelikt = Untätigkeit wird einen Straftatbestand unter Strafe gestellt, z.B. § 323c StGB

unechtes Unterlassungsdelikt = Person hat „rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt“ § 13 StGB



**Garant**

Beschützergarant = Obhutspflichten (z. B. Eltern oder JA-Fachkraft)

Überwachergarant = Sicherungspflichten

## Beschützergarant

Für die Annahme eines Garantenverhältnisses ist notwendig:

- Persönliche Garantenstellung
- und
- Verletzung einer Garantenpflicht

## Vater prügelt Kind zu Tode – das Jugendamt schaut zu

- Alkoholkranker Vater schlägt sein dreijähriges Kind im alkoholisierten Zustand
- Polizei informiert JA über Kindeswohlgefährdung
- Kontakt JA-Fachkraft mit Eltern: Vater will Therapie und beginnt diese
- Rückfall 2 Monate später wg. Suizid des Freund und erneute Gewalt gegen Kind, das infolgedessen verstirbt
  
- Garantenstellung JA-Fachkraft (+)
- Garantenpflichtverletzung (-)



**Kein Garantenverhältnis**



## **Besonderheit der Garantenstellung im Jugendhilferecht**

Schutzgut des Kindeswohl ist verfassungsrechtlich Eltern zugeordnet

Eltern = Primärgaranten

Erst wenn Eltern in ihrer Schutzfunktion ausfallen, kommt für Fachkraft JA eine Garantenstellung in Betracht

JA = Sekundärgarant

# Verwaltungsakzessorität

Rechtmäßiges Verwaltungshandeln kann kein strafbares Verhalten darstellen



Voraussetzung für eine Verurteilung ist die Feststellung eines nach jugendhilfe-rechtlichen Maßstäben pflichtwidriges Verhalten

## **Fahrlässige Tötung durch Unterlassen, §§ 222, 13 StGB**

Bestehen eines Garantenverhältnisses

- Persönliche Garantenstellung
- Verletzung einer Garantenpflicht

### **Objektive Zurechenbarkeit – Quasikausalität**

- Erfolg (der Tod des Kindes) muss durch eine konkret zu benennende Rettungshandlung zu verhindern sein
- Reale Rettungsmöglichkeit
- Keine Haftung für Unterlassen wenn Kind zum Zeitpunkt des möglichen Eingreifens nicht mehr zu retten gewesen wäre

## **Fahrlässige Tötung durch Unterlassen, §§ 222, 13 StGB**

Bestehen eines Garantenverhältnisses

- Persönliche Garantenstellung
- Verletzung einer Garantenpflicht

Objektive Zurechenbarkeit – Quasikausalität

### **Fahrlässigkeit**

- Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
- objektiver Vorhersehbarkeit (ex-ante Betrachtung)

Schwierigkeit bei einzunehmender ex-ante-Perspektive:

## Rückschaufehler

*In der Rückschau überschätzen Menschen ständig, was vorhersehbar war*

Gefahr für die Beurteilung der Pflichtwidrigkeit

- In der Rückschau überlagert das negative Ereignis nachträglich die vorher angestellten sachlichen Erwägungen

# Mythos und Wirklichkeit

Risiko eines Strafverfahrens besteht:

In den seltenen Fällen in denen ein Kind mit Bezug zum Jugendamt zu Tode kommt, muss mit einem Strafverfahren gerechnet werden

Aber: Ein Strafverfahren bedeutet keine Verurteilung!

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit  
und wünsche Ihnen, dass Sie mich nie brauchen werden!